

Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „XYZ“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Einberufung der Verbandsversammlung, Abstimmung und Wahlen
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Eilentscheidungen
- § 9 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 10 Bedienstete des Verbandes, Verpflichtungsgeschäfte
- § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 Verbandsumlage
- § 14 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 15 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Rechtsaufsicht
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl LSA S. 730), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "XYZ" am folgende Verbandssatzung beschlossen:

**Zweckverbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „XYZ“**

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen
- Abwasserzweckverband „XYZ“ -
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde XY, Landkreis Z..
3. Mitglieder des Verbandes, sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden¹. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder².
5. Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.
6. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift - Abwasserzweckverband „XYZ“ - .

Siegelabdruck:

¹ Bei einer Änderung des Mitgliederbestandes bedarf es lediglich einer Änderung der Anlage und nicht des Satzungstextes. Nach § 6 Absatz 1 GKG-LSA können auch natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglied eines Zweckverbandes werden. In diesem Fall ist § 1 Ziffer 3 sowie die Anlage entsprechend anzupassen.

² Sind Mitgliedsgemeinden mit Ortsteilen Mitglied im Zweckverband, so wäre dies entsprechend auszuführen: z.B. „Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder und für die Gemeinde XY das Gebiet des Ortsteiles Z.“

§ 2

Grundlage der Aufgabenerfüllung

1. Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser (Abwasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen³.
2. Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen⁴. Näheres regelt ein Vermögensübertragungsvertrag.
3. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

³ Bei der Übertragung von weiteren Aufgaben entsprechende Ergänzung

⁴ Die entgeltliche Vermögensübertragung ist wegen § 105 GO LSA der Regelfall. Im Einzelfall kann jedoch auch die bloße Überlassung von Vermögen ausreichen, soweit hierdurch nicht gebühren- oder beitragsfähiger Aufwand verloren geht.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer⁵.

§ 4

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
2. a) Grundfall (§ 11 Absatz 1 GkG-LSA): Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
b) Variante (§ 11 Absatz 4 GkG-LSA): Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner⁶ eine Stimme. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres. Das Stimmrecht eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden⁷.

⁵ Der Wegfall der Organstellung eines optionalen Verbandsausschusses nach § 10 Satz 2 GKG-LSA (alt) hindert nicht die Bestellung eines solchen Gremiums. Die Verbandsversammlung kann daher nach § 16 Absatz 1 GKG-LSA i.V.m. §§ 47, 48 GO LSA Aufgaben der eigenen Zuständigkeit einem Ausschuss zur Beschlussfassung übertragen wie auch ihre Verhandlungen oder einzelne Verhandlungsgegenstände in einem beratenden Ausschuss vor erörtern lassen.

⁶ Beispiel: Möglicher Stimmenverteilungsschlüssel wäre z.B. auch die festgestellten Einwohnerwerte der Verbandsmitglieder

⁷ Von dem in § 11 Absatz 1 GkG-LSA vorgesehenen Prinzip des Sitz- und Stimmrechts (ein Vertreter eine Stimme) kann abgewichen werden und gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 GkG-LSA eine Mehrfachvertretung und ein Mehrfachstimmrecht festgelegt werden, wobei auch beide Möglichkeiten miteinander kombiniert werden können. Soweit den Vertretern einzelner Verbandsmitglie-

3. Jedes Verbandsmitglied hat einen Vertreter und dessen Stellvertreter⁸ für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode zu wählen. Dabei sind die Hinderungsgründe des § 11 Abs. 2 GKG LSA zu beachten⁹. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall¹⁰. Der Vertreter bzw. Stellvertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden. Satz 5 gilt nicht, soweit der Vertreter in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abstimmt¹¹. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten¹².
4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

der jeweils mehrere Stimmen zugeordnet werden, tritt für die Berechnung von Mehrheiten die Zahl der Stimmen an die Stelle der Zahl der Vertreter in der Verbandsversammlung.

⁸ Wahlrecht gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 GKG-LSA; nicht zwingend

⁹ Aufgrund der eindeutigen Vorgabe des § 11 Absatz 1 Satz 3 GKG-LSA, gelten die Ausschlussgründe des § 11 Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 GKG-LSA nicht für den Verbandsgeschäftsführer.

¹⁰ Dies gilt auch bei einem rechtlichen Mitwirkungsverbot nach § 31 GO LSA

¹¹ Die Bindung tritt nicht ein, soweit ein den Vertreter bindender Beschluss nicht vorliegt sowie im Fall des § 157 Absatz 1 Satz 5 WG LSA in der Fassung vom 15. 04. 2005 (GVBl. LSA, S. 208). Eine Bindung ist auch grundsätzlich aufgrund der Aufgabendelegierung auf den Zweckverband nicht erforderlich.

¹² Wesentliche Angelegenheiten, die im nicht öffentlichen Teil der Verbandsversammlung behandelt wurden, sind dem Mitglied ebenfalls im nicht öffentlichen Teil des Gemeinderates mitzuteilen.

- (1) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
- (2) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen¹³,
- (3) die Geschäftsordnung des Verbandes,
- (4) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
- (5) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- (6) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
- (7) die Zustimmung zu erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von Euro¹⁴ überschreiten,
- (8) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
- (9) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
- (10) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von EURO überschreiten¹⁵,
- (11) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
- (12) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
- (13) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender

¹³ Bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wäre die Verbandsversammlung zuständige für die Beschlussfassung über die allgemeinen Ver- oder Entsorgungsbedingungen sowie die Ver- oder Entsorgungstarife

¹⁴ Die Höhe des Schwellenwertes könnte z.B. abhängig vom Bilanzvolumen sein

¹⁵ siehe Fußnote 14

- Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von EURO¹⁶ überschreiten,
- (14) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von EURO¹⁷ übersteigt, es sei denn es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- (15) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
- (16) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von EURO¹⁸ überschreiten,
- (17) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung¹⁹,
- (18) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
- (19) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- (20) das Auflösen des Verbandes,
- (21) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
- (22) Übernahme neuer Aufgaben

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

2. Änderungen, die den Mitgliederbestand Des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder²⁰

¹⁶ siehe Fußnote 14

¹⁷ siehe Fußnote 14

¹⁸ siehe Fußnote 14

¹⁹ Was unter einer Rechtsstreitigkeit von erheblicher Bedeutung zu verstehen ist, obliegt der Bestimmung durch den Satzungsgeber. Unerhebliche Rechtsstreitigkeiten können etwa mittels Festsetzung einer Wertgrenze abgegrenzt werden. Aber auch nicht Streitwert abhängige Faktoren können einem Rechtsstreit erhebliche Bedeutung beimessen (etwa die Führung eines Rechtsstreites mit einer Mitgliedsgemeinde oder der Rechtsaufsichtsbehörde). Die Voraussetzungen können in einer Geschäftsordnung oder Dienstanweisung geregelt werden.

²⁰ Für übrige Änderungen der Verbandssatzung genügt die einfache Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

3. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung,

Abstimmung und Wahlen

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich oder elektronisch²¹ vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

²¹ Unter dem Begriff „elektronisch“ ist die Ladung per E-Mail zu verstehen. Von der Möglichkeit der Ladung per E-Mail kann jedoch erst Gebrauch gemacht werden, soweit es zu einer Änderung des § 51 Absatz 4 GO LSA kommt. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts wurde am 18.05.2005 in den Landtag eingebracht (Drucks. 4/2177)

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter²², der den Vorsitzenden der Ver-

²² Alternativ: „mehrere Stellvertreter“

bandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn sie werden vorzeitig abgewählt.

2. Der Vorsitzende der Bandsversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Bandmitglieder der Bandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Bandsversammlung leitet die Sitzungen der Bandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Eilentscheidungen

In dringenden Angelegenheiten der Bandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Bandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bandgeschäftsführer anstelle der Bandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Bandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Bandsversammlung aufzunehmen.

§ 9

Bandgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

1. Der Bandgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Bandsversammlung zugewiesen sind. Der Bandgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
2. Bis zur Wahl des Bandgeschäftsführers nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GKG-LSA nimmt der Bandvorsitzende nach § 12 Absatz 1 Satz 1 GKG-LSA in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S.81) die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung dessen Aufgaben wahr. Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Für den hauptberuflichen Geschäftsführer: Er ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Geschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden oder er ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.

Für den ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer: Soweit erforderlich kann die Verbandsversammlung auch einen ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer wählen. Dieser soll aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden. Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde.

3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben²³; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Die Verbandsversammlung²⁴ trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.

²³ Die Stellenausschreibung ist der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie in den Kenntnisbereich einer ausreichenden Anzahl potenzieller Bewerber gelangt. Eine überregionale Ausschreibung erscheint in jedem Fall erforderlich.

²⁴ Oder ein anderes alternativ eingerichtetes Gremium

5. Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung²⁵.
6. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen²⁶. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.
7. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - (1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von Euro²⁷ nicht übersteigen,
 - (2) in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - (3) bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr bis zu Euro²⁸,
 - (4) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bis zu einer Wertgrenze von Euro²⁹ soweit nicht die Verbandsversammlung einen Beschluss hierzu gefasst hat,
 - (5) Die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und der Arbeiter³⁰.

²⁵ Sollbestimmung gemäß § 12 Absatz 2 Satz 6 GkG-LSA

²⁶ Von der Beauftragung eines Vertreters des Verbandsgeschäftsführers sollte in jedem Fall Gebrauch gemacht werden. Da der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme Mitglied der Verbandsversammlung ist, kommt seinen Beiträgen entscheidende Bedeutung im Prozess der Willensbildung zu. Daher sollte auch bei Abwesenheit des Verbandsgeschäftsführers eine Beratung der Verbandsversammlung stattfinden.

²⁷ Siehe Fußnote 14

²⁸ Siehe Fußnote 14

²⁹ Siehe Fußnote 14

³⁰ Optional; siehe § 44 Absatz 4 Nr. 1 GO LSA

8. Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat

§ 10

Bedienstete des Verbandes

1. Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322,3329). Im Übrigen gilt § 73 a der Gemeindeordnung.
2. Sollte der Verband Dienstherr von hauptamtlichen Beamten werden, muss er vorher mit seinen Mitgliedsgemeinden per Vertrag regeln, wer die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen hat, wenn der Zweckverband aufgelöst wird, ohne das seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen.

§ 11

Verpflichtungsgeschäfte

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind.
2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl LSA S. 446) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises YZ zuständig³¹.

§ 13

Verbandsumlage

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Liquiditätsbedarf zu decken.
2. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner³² aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

³¹ Beachte jedoch die vorgeschlagene Änderung des § 126 GO LSA (siehe Fußnote 21), wonach künftig lediglich die örtliche Prüfung durch die Landkreise erfolgen soll.

³² Der Einwohnerschlüssel ist der gebräuchlichste Umlagenschlüssel. Im Einzelfall können sich jedoch andere Verbandsumlagenschlüssel zweckmäßiger sein (z.B. Einwohnerwerte)

§ 14

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungsatzung.

§ 15

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
3. Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
4. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden³³, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt

³³ Dies gilt entsprechend für Landkreise, soweit diese Verbandsmitglieder sind.

die Gemeinde, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeslossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

5. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch beim Wegfall sonstiger Mitglieder.
6. Beim Wegfall sonstiger Mitglieder gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Sollte der Zweckverband im Zeitpunkt seiner Auflösung Beamten beschäftigen und wird die bisherige Aufgabe des Zweckverbandes nicht auf eine andere Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übertragen, so übernimmt die (übernehmende Körperschaft) die Beamten und Versorgungsempfänger.
4. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
5. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis _____ öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt erscheint im _____. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
2. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis _____
3. öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil³⁴.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, (Adresse) _____ zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hin zuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

³⁴ Die detaillierte Regelung zur Bekanntmachung eines Wirtschaftsplanes beruht auf den Konsequenzen, die aus der jüngsten Rechtsprechung zu ziehen sind. Danach reicht die Auslegungsbe-
kanntmachung nach den meisten Verbandssatzungsregelungen nicht aus, eine ordnungsgemäße
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes zu gewährleisten.

4. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, (Adresse) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „.....“ mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 18

Rechtsaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom außer Kraft.

Verfahrensvermerk:

Die Verbandssatzung wurde nach der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am _____ ,
durch die Kommunalaufsichtsbehörde am genehmigt (Az.:.....)
und im Amtsblatt für den Landkreis _____ Nr.:..... am _____ ,
öffentlich bekannt gemacht.

XY, den .02.2004

Q. Weide

(Siegel)

Verbandsvorsitzender des Abwasserzweckverbandes

" XY "

Verbandsmitglieder des AZV

Anlage zu § 1 Absatz 3

Gemeinde

Gemeinde A

Gemeinde B

Gemeinde C

Gemeinde D

Gemeinde E

Gemeinde F

Gemeinde G